Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 StGTVG Parteistellung

StGTVG - Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2020

Parteistellung im behördlichen Verfahren zur Bewilligung einer Ausbringung von GVO haben:

1. die Antragstellerin/der Antragsteller;
2. die Nachbarn.

In Kraft seit 01.09.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at